



Medienmitteilung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 15. April 2004

## Wegweisendes Urteil für die berufliche Vorsorge der Bauernfamilien

**Anfangs Februar 2004 hat die Eidgenössische Beschwerdekommision der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eine Beschwerde der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL) gegen eine Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) in vollem Rahmen gutgeheissen und der VSTL eine Parteientschädigung zugesprochen. Die Kommission hat festgestellt, dass die von der VSTL angebotenen Versicherungs- und Sparpläne vorsorgerechtlich nicht zu beanstanden sind. Es hat nie eine rechtliche Grundlage gegeben, wonach der Abschluss von Vorsorgeverträgen in der weitergehenden beruflichen Vorsorge der zweiten Säule der Selbständigerwerbenden von der Existenz einer Grundversicherung, wie sie für Arbeitnehmer obligatorisch ist, abhängig gemacht werden kann. Dem Urteil ist Rechtskraft erwachsen.**

Die VSTL ist eine Dienstleistung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Rund 20'000 Bäuerinnen und Bauern sind über die VSTL versichert. Das Urteil der Beschwerdekommision ist wegweisend für die berufliche Vorsorge der Bauernfamilien und letztendlich aller Selbständigerwerbenden. Damit haben die VSTL und der SBV ihren mehr als fünfjährigen Kampf gegen den, wie sich jetzt heraus gestellt hat, haltlosen Frontalangriff des Bundesamtes für Sozialversicherung auf die Vorsorge der Bauernfamilien, erfolgreich abgewehrt.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage führte die VSTL Ende März 2004 eine Sitzung mit Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung des Kantons Aargau durch. Die Besprechung wurde nötig, da mit dem Kommissionsentscheid wohl die vorsorgerechtliche, nicht aber die steuerrechtliche Situation endgültig geklärt wurde. Mit den Steuerbehörden konnte eine Einigung über die zukünftige Ausgestaltung der von der VSTL angebotenen Vorsorgepläne der zweiten Säule erreicht werden. Damit können bald wieder neue Abschlüsse in der beruflichen Vorsorge getätigt werden.

Erfreuliches ist in Bezug auf die bestehenden Risiko- und Sparversicherungen zu berichten. Alle abgeschlossenen Risiko- und Sparpläne können unverändert bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss dem ursprünglichen Reglement weiter geführt werden. Ab sofort können bei den bestehenden Sparplänen auch wieder Einkäufe für fehlende Versicherungsjahre getätigt werden. Dabei gilt es jedoch, eine Einschränkung zu beachten: Bei Sparplänen, die ohne Risikoschutz, welche die Anforderungen des Reglements 2001 erfüllen, abgeschlossen wurden, sind keine Einkäufe möglich. Soll in diesen Fällen ein Einkauf erfolgen, müssen diese Pläne ins Konzept des neuen Reglements überführt werden.

Rückfragen:

Fritz Schober, Geschäftsführer VSTL, Tel. 056 462 52 80, Mobile 079 420 62 24

Christian Kohli, VSTL, Tel. 056 462 52 88